



Gemeindekanzlei Dottikon

Gebühren Inventurwesen

1. Tätigkeit der Inventurbehörde

Gesetzliche Grundlagen:

§ 210 Abs. 1, § 215 Abs. 1,2 und 4 StG, § 12 Abs. 1 VNI

Nach jedem Todesfall einer in Dottikon wohnhaften Person ist die Gemeinde von Amtes wegen zur Aufnahme des Steuerinventars und zur Erhebung der gesetzlichen Erben verpflichtet. Ist ein Inventar zu erbrechtlichen Zwecken zu errichten, wird die Gemeinde vom Bezirksgericht Bremgarten damit beauftragt.

Für die Errichtung der Nachlassinventare ist eine Abordnung des Gemeinderates oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Amtsstelle zuständig. Der Grosse Rat legt den Gebührenrahmen für die Inventuraufnahme fest.

Der Gemeinderat legt die genauen Gebühren der Inventurbehörde Dottikon fest.

2. Gebühren Erbenverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2a Abs. 1 und § 10 GGebD

Erbenverzeichnis (bis 2 Personen)	CHF	30.00
Jede weitere Person auf Erbenverzeichnis	CHF	5.00
Weiterverrechnung benötigter Zivilstandausweise	CHF	nach Aufwand

Für das Erstellen des Erbenverzeichnisses dürfen **maximal CHF 150.00** an Gebühren erhoben werden. Steht bei längerer Inanspruchnahme der Aufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gebühr, ist nach vorgängiger Anzeige an die Gebührenpflichtige Person eine Stundenentschädigung von **CHF 60.00** in Rechnung zu stellen.

3. Gebühren Inventarisatation

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2a, § 7

Inventuramtliche Erklärung	CHF	60.00
Vereinfachtes Inventar	CHF	120.00
Vereinfachtes Inventar mit Legat, Schenkung o. Vorempfang	CHF	180.00
*Ordentliches Steuerinventar	CHF	60.-/Std.
*Öffentliches Inventar	CHF	60.-/Std.
*Sicherungsinventar	CHF	60.-/Std.

* Für die Sicherung des Nachlasses wird zusätzlich eine Gebühr von 0,5 ‰ des Reinvermögens bezogen, sofern dieses mehr als CHF 10'000.- beträgt, mindestens aber CHF 60.-, maximal CHF 500.-

Die Gemeinde Dottikon ist zudem berechtigt, Auslagen für die Inventarisatation nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

4. Gebührenerlass

Gesetzliche Grundlagen:

§ 16a Abs. 1 GGebD

Die Gebühren können aus wichtigen Gründen, namentlich bei Bedürftigkeit, in Absprache mit der Inventurbehörde ermässigt oder erlassen werden.

GEMEINDERAT DOTTIKON

Gemeindeammann

Roland Polentarutti

Gemeindeschreiber

Michael Schaeren